

Rechtsverordnung des Landratsamtes Konstanz
über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Einrichtungen zur Aufnahme und
Unterbringung in Aufnahme- und Unterbringungsangelegenheiten
(Aufnahme- und Eingliederungsgebührenverordnung vom 01. Mai 2023)

Es wird verordnet auf Grund von:

1. § 9 Abs. 5 S. 3, 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 19.12.2013 (GBl. S. 493), zuletzt geändert durch Art. 13 der 10. AnpassungsVO vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1),
2. § 10 Abs. 7 Eingliederungsgesetz (EgIG) vom 22. August 2000 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 4 der 10. AnpassungsVO vom 21. Dezember 2021 (GBl. S. 1) und
3. § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14.12.2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung BW vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161)):

§ 1

- (1) Für die Nutzung der Einrichtungen nach § 8 Abs. 1 S. 1 FlüAG und §9 Abs. 1 Satz 1 EgIG werden Gebühren nach dieser Verordnung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für die Unterbringung.
- (3) Personen, auf die das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Anwendung findet, sowie ihre ausländischen Ehegatten und minderjährigen Kinder unterliegen nicht der Gebührenpflicht nach Absatz 2. Dies gilt nicht für Leistungsberechtigte, die Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten.
- (4) Für die pauschale Erstattung der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 7 Abs. 1 Satz 3, Halbsatz 2 AsylbLG werden die in § 2 genannten Beträge festgesetzt. § 4 gilt entsprechend.

§ 2

- (1) Für Personen im Sinne des § 3 FlüAG und des § 6 EgIG betragen die Gebühren für die Unterbringung monatlich
 1. für Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres: **je Person 365 €**
 2. für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis Vollendung des 16 Lebensjahres, sowie für Kinder nach Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn sie sich noch in Schulausbildung befinden: **je Person 182 €**
- (2) Der Höchstsatz der Gebühren nach Absatz 1 (Familiengebühr) beträgt
 1. für Paare mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Absatz 1 Nr. 2: **1 185 €**
 2. für Alleinerziehende mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Absatz 1 Nr. 2: **820 €**

§ 3

Schuldner der Gebühren sind

1. die unmittelbar nutzende Person
2. bei Minderjährigen auch die Personensorgeberechtigten

Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften, Eltern, Alleinerziehende und ihre Kinder im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 haften als Gesamtschuldner.

§ 4

- (1) Die Unterbringungsdauer beginnt mit dem erstmaligen Einzug in eine Einrichtung. Für die Bemessung der Familiengebühr ist der Einzug der zuerst untergebrachten volljährigen Person maßgebend. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei Einrichtungs- und Unterkunftswechsel.
- (2) Soweit sich im Einzelfall die Bemessungsgrundlage für die Gebührenhöhe ändert, ist der neue Betrag von dem Kalendermonat an zu erheben, zu dessen Beginn die Voraussetzungen für eine Änderung erfolgt sind.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht am Tag des Einzugs. Sie endet am Tag des Auszugs. Bei einem von der Aufnahme- und Eingliederungsbehörde veranlassten Einrichtungs- oder Unterkunftswechsel entsteht sie am Tag des Wechsels nur einmal. Bei vorübergehender Abwesenheit bleibt sie bestehen, solange in der Einrichtung ein Platz freigehalten wird.
- (4) Die Gebührenbeträge sind je nach Kalendermonat zu entrichten. Sie werden am ersten Kalendertag des Monats fällig.
- (5) Bei der Berechnung anteiliger Gebührenbeträge ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages zu erheben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am **1. Mai 2023** in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Rechtsverordnung vom **1. November 2016** außer Kraft.

Konstanz, den 10. März 2023



Zeno Danner
Landrat